

Newsletter

Der Februar-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

POLITIK FÜR DEN MITTELSTAND

Ratschläge für mündige Bürger

Dr. Hugo Müller-Vogg ironisiert über die rot-rot-grünen Fixpunkte deutscher Innenpolitik.

NEUES AUS DEM BUNDESTAG

1. Entwicklung der tariflichen Ausbildungsvergütungen

2. Reform der Betriebsrente

Eine Zusammenfassung von BDS-Vizepräsident Hans-Peter Murmann.

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. OLG Hamm: Vertragsstrafe für unerwünschte Werbemails

Für das unerwünschte Zusenden einer E-Mail-Werbung kann unter Kaufleuten - nach vorausgegangenem Vertragsstrafeversprechen - eine Vertragsstrafe von 3.000 Euro zu zahlen sein.

2. Schadensersatz bei verspäteter Lohnzahlung?

Anders als im allgemeinen Zivilrecht gibt es im arbeitsrechtlichen Bereich keine Regelung, die die Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten ermöglicht.

3. Kündigungsschutz für Schwerbehinderte verschärft

Eine zum 01.01.2017 wirksam gewordene Verschärfung des Kündigungsschutzrechtes für Schwerbehinderte ist bisher weithin unbekannt geblieben und kann zu bösen Überraschungen führen.

SERVICE/ DIENSTLEISTUNGEN

Großabnehmerrabatt

Abrufschein für KFZ-Neuwagen zu Sonderkonditionen der Marken Toyota und Mazda abrufen (siehe beigefügtes PDF).

PaketButler der Telekom

Dieser Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen hält einen exklusiven Service für Sie bereit. Profitieren Sie von einer innovativen Zustell-Lösung, dem PaketButler der Telekom. So können Sie Pakete problemlos entgegennehmen oder versenden ohne vor Ort zu sein. Mitglieder haben die Gelegenheit den PaketButler für vier Wochen völlig kostenfrei und unverbindlich zu testen. **(siehe Link auf der Startseite und der Webseite des Bundesverbandes)**

Angebote unserer Abkommenspartner

Rheinisches Versicherungskontor, Toyota, K6 Medien, Berater MDT.

POLITIK FÜR DEN MITTELSTAND

Ratschläge für mündige Bürger

Dr. Hugo Müller-Vogg ironisiert über die rot-rot-grünen Fixpunkte deutscher Innenpolitik

Wer regelmäßig in der ARD den Presseclub verfolgt oder sich für die Gesprächsrunden des Nachrichtensenders Phoenix interessiert, für den ist Hugo Müller-Vogg kein unbeschriebenes Blatt, ebenso wenig für Leser der Online-Magazine cicero.de, tichyseinblick.de, huffingtonpost.de oder der Superillu. Zudem kennt die breite Öffentlichkeit den studierten Diplomvolkswirt noch als Mitherausgeber der FAZ (1988 bis 2001) sowie als Kommentator und Kolumnisten für Welt am Sonntag, Bild, BZ, und den Nachrichtensender N24. Auch als Buchautor hat sich Dr. Hugo Müller-Vogg einen Namen gemacht. So schon 2004 mit einer Merkel-Biografie und zuletzt dem Bestseller über Wolfgang Bosbach. Titel: Endspurt – wie Politik tatsächlich ist – und wie sie sein sollte. Er ist auch häufig auf Veranstaltungen in ganz Deutschland als Redner zu hören.

Prognose für das Superwahljahr

Hugo Müller-Vogg ist auf dem Berliner Parkett gut vernetzt, wobei seine kritischen Analysen naturgemäß nicht immer auf ungeteilte Zustimmung treffen. Besonders die Bündnisgrünen und die Linkspartei reiben sich an Müller-Voggs journalistischer Arbeit. Kein Wunder, macht doch der gebürtige Mannheimer auch öffentlich keinen Hehl aus seiner liberal-konservativen Haltung. Wer das als



Dr. Hugo Müller-Vogg

Hofberichterstatte für die Unionsparteien interpretiert, liegt falsch. Müller-Voggs kritische Haltung zur Politik der Großen Koalition wird im Kanzleramt wie im Konrad-Adenauer-Haus alles andere als geschätzt.

Da Hugo Müller-Voggs Meinung auch für die vorausschauende Arbeit des BDS wichtig und notwendig ist, gibt es einen regelmäßigen Gedankenaustausch zwischen dem Publizisten und BDS-Hauptgeschäftsführer Joachim Schäfer. Gefragt nach seiner Prognose für das Superwahljahr 2017 geht Müller-Vogg von einem „Neidwahlkampf“ aus. Vor allem die Grünen seien hier die Vorreiter, so Müller-Voggs Feststellung, weil diese einer vermeintlichen Vermögensungleichheit mit einer Vermögenssteuer entgegenwirken wollen. Dabei gehe es den grünen Umverteilungsstrategen nicht in erster Linie um Gerechtigkeit, sondern um angeblich schreiende Ungerechtigkeit. Eine solche Argumentation lasse für ihn nur den Schluss zu: „Vermögenssteuer ist nur ein anderes Wort für Neidsteuer.“ Was nach Müller-Voggs Ansicht in der Diskussion um die Vermögenssteuer gern unterschlagen wird: Vermögen werfen im Allgemeinen Erträge ab – und die müssen versteuert werden. Eine Warnung für die

Bundestagswahl 2017 liefert Hugo Müller-Vogg gleich mit: „Für die grünen, roten und dunkelroten Umverteilungspostel geht es nur darum, einigen möglichst viel zu nehmen. Ob das den vielen anderen nützt, ist zweitrangig.“

Stimmzettel als Lottoschein

Welche parteipolitischen Konstellationen wird es nach der Bundestagswahl im September geben? Auch diese Frage wurde zwischen Hugo Müller-Vogg und Joachim Schäfer erörtert. Nach seiner Ansicht sei es durchaus im Rahmen des Möglichen, dass der Stimmzettel zum Lottoschein werde, so Müller-Voggs Einschätzung. Angesichts der Aufsplitterung des Parteiensystems seien klassische Zweierkonstellationen – also Rot-Grün oder Schwarz-Gelb – kaum noch möglich. Auch für Schwarz-Grün werde es wohl im Bund nicht reichen, weil eine neue Partei, die AfD, für zusätzliche Unübersichtlichkeit Sorge, mit der aber niemand koalieren wolle. Das wiederum könnte die Linkspartei in die Rolle des Königsmachers bringen, „weil es in der SPD durchaus prominente Befürworter für ein rot-rot-grünes Bündnis gibt“. Die Alternative hierzu hieße Schwarz-Grün-Gelb, wobei die Grünen in dieser Frage offenkundig gespalten seien: „Die einen zieht es zur Linken, die anderen zur Union.“

Heftiger und schmutziger Wahlkampf

Angesichts dieser unklaren politischen Verhältnisse prognostiziert Hugo Müller-Vogg einen heftigen, ja teilweise schmutzigen Wahlkampf, wobei drei große Themen die Auseinandersetzung bestimmen würden: innere Sicherheit, soziale Gerechtigkeit und nicht zuletzt die Frage, wie die Deutschen ihr Land

selbst sehen: Als weltoffenen Nationalstaat, der zu allen Facetten seiner Geschichte steht? Oder als multikulturelle Gesellschaft, die ihre eigenen Wurzeln im Zeichen falsch verstandener Toleranz leugnet? In seinen Kommentaren und Kolumnen warnt Hugo Müller-Vogg immer wieder unmissverständlich vor einer rot-rot-grünen Bundesregierung. Nach thüringischem und Berliner Muster erwarteten den Bundesbürger im Bund eine Neuauflage des „Willkommensrauschs“, der Verzicht auf Abschiebungen, Unisex-WCs und die Erhebung des „Gendersterns“ zum Fixpunkt deutscher Innenpolitik. Diese beinharte Aussage begründet Müller-Vogg mit Verweis auf den Koalitionsvertrag des rot-rot-grünen Senats in Berlin. Gleich 298 Mal – auf 251 (!) Seiten – werde der „Genderstern“ verwendet, weil das große „I“ in BürgerInnen und Bürgern politisch nicht (mehr) korrekt sei. So würden nach Auffassung der Berliner Koalitionäre Bi-, Trans- oder sonstige sexuelle diskriminiert, „von den Geschlechts-losen ganz zu schweigen“. I-Tüpfelchen sei die erste Vorlage des neuen Justizsenators Dirk Behrend (Grüne) mit dem Titel: „Hürden im Alltag beseitigen – Unisex-toiletten in öffentlichen Gebäuden einrichten.“ Müller-Vogg ironisiert: „Schluss mit dem nach Männlein und Weiblein getrennten Toilettengang. Das gemeinsame Pinkeln von Bürger*innen ist das Gebot der Stunde.“ (Die Glosse „Stilles Örtchen der absoluten Gleichheit“ ist nachzulesen auf www.cicero.de vom 09. Januar 2017).

Und welche guten Vorsätze für das Jahr 2017 empfiehlt Dr. Hugo Müller-Vogg?

1. Wachsam und wehrhaft sein

Islamistische Terroristen haben uns den Krieg erklärt. Nach den Morden am Breitscheidplatz muss selbst der Friedfertigste merken, dass im Namen Allahs unter uns lebende Killer sich nicht dafür interessieren, ob wir Verständnis für sie haben oder nicht. Sie wollen töten, weil sie uns hassen: unseren Lebensstil, unsere Freiheiten, unseren Rechtsstaat, unsere Demokratie. Im Namen ihrer verqueren, pseudoreligiösen Ideologie ergötzen sie sich am Tod anderer.

Da bekommt der Begriff „wehrhafte Demokratie“, der sich einst auf den Kampf gegen Anti-Demokraten im Innern bezog, eine neue Bedeutung zu. Eine wehrhafte Demokratie erfordert heute sichere europäische Außengrenzen, kontrollierte Binnengrenzen, Transitzentren, schnelle Abschiebung von illegalen Migranten und Scheinasylanten, eine Aufrüstung unserer Sicherheitsorgane, eine bessere Videoüberwachung, eine Kontrolle der Hinterhofmoscheen und vieles mehr. Demokraten sollten sich dafür einsetzen - jeder an seinem Platz, jeder nach seinen Möglichkeiten.

2. Skeptisch gegenüber Gutmenschen bleiben

„Jeder Zuwanderer ist eine Bereicherung“ war schon in vergangenen Jahren das Dümme, was zum Thema „Flüchtlinge“ zu hören war. Denn die schlichte Wahrheit lautet: Auch nicht jeder „Bio-Deutsche“ ist eine Bereicherung. Doch man sollte die Macht derer, die in Politik, Medien und -gesellschaftlichen Institutionen die Gefahren unkontrollierter Zuwanderung klein reden und die angeblichen Segnungen einer Multi-Kulti-Idylle groß herausstellen, nicht unterschätzen. Unsere freiheitliche Gesellschaft wird nicht allein durch Terroristen gefährdet. Gefährlich sind auch jene politisch korrekten Schönredner, deren Geschäft die Relativierung und Verharmlosung ist.

Wenn Mörder „Gott ist groß“ rufen, dann hat das sehr wohl etwas mit dem Islam zu tun. Wenn Tausende Migranten Frauen sexuell belästigen, wie an Silvester in Köln, dann sind das nicht 1000 Einzelfälle; hier spiegelt sich vielmehr das Frauenbild von Männern aus muslimischen Gesellschaften wider. Wenn junge Muslime in der Schule oder am Arbeitsplatz Lehrerinnen oder weiblichen Vorgesetzten den notwendigen Respekt versagen, dann hilft kein Verständnis, sondern nur das Pochen auf eindeutige Regeln. Lassen wir uns 2017 von den Gutmenschen nicht einlullen. Für den Missbrauch unserer Freiheiten muss gelten: null Toleranz.

3. Zwischen religiöser Verkündigung und politischer Indoktrination unterscheiden

Die Kirchen sind unverändert wichtige Pfeiler unserer Gesellschaft. Die freiheitliche Gesellschaft wird auch vom Geist der Bergpredigt getragen. Ein Land ohne religiöse Fundamente ist keine erstrebenswerte Perspektive. Doch bei allem Respekt vor den Kirchen und ihren Repräsentanten: Die Neigung vieler Geistlicher, die Kanzel mit einer politischen Rednertribüne zu verwechseln, nimmt zu. Je leerer die Kirchen werden, umso eifertiger versuchen Pfarrer wie Bischöfe, dem Zeitgeist hinterherzuhecheln. Mündige Christen sollten sich dagegen verhalten.

4. Auf Etikettenschwindel achten

Die politische Linke - SPD, Grüne, Linkspartei - setzt im Wahljahr 2017 auf das Thema soziale Gerechtigkeit. Genauer gesagt: Die vereinte Linke wird die angeblich schreiende Ungerechtigkeit beklagen. Sie darf sich breiter medialer Unterstützung sicher sein: Gegen „die Reichen“ machen viele Medien gerne mobil - nicht zuletzt die öffentlich-rechtlichen Anstalten.

Die Bürger sollten sich nichts vormachen lassen. Wenn von der „Armutquote“ die Rede ist, dann muss man erstens wissen, dass es sich um die „Armutgefährdungsquote“ handelt. Und dass diese zweitens

nicht absolute Armut, sondern Ungleichheit misst. So gibt es nach dieser „Statistik“ in Tschechien, Slowenien oder der Slowakei weniger Arme als in der reichen Bundesrepublik. Was natürlich Unsinn ist: In diesen im Vergleich armen Ländern ist die „Armut“ nur gleichmäßiger verteilt. Wer den Etikettenschwindlern unter den Armutforschern und ihren Jüngern nicht auf den Leim gehen möchte, sollte stets daran denken: Nach dieser „Berechnungsmethode“ gab es in der DDR viel weniger „Arme“ als in der Bundesrepublik. Nur konnten sich die DDR-Bürger davon nichts kaufen.

5. Dem Zeitgeist widerstehen

Nie war der Satz so richtig wie heute: Wer den Zeitgeist heiratet, kann ganz schnell Witwer werden. Wer sich unkritisch an der „herrschenden“ Meinung orientiert, also an dem, was die sogenannten Leitmedien veröffentlichen, der muss ziemlich flexibel sein. Wer noch in Erinnerung hat, was im Zeichen des „Willkommensrauschs“ Ende 2015 alles geschrieben und gesendet wurde, der erkennt heute Spiegel, Zeit oder Bild nicht mehr. Fakten lassen sich eben nur eine Zeit lang schönen; im Zweifelsfall ist die Wirklichkeit stärker als das Wunschbild.

Da hilft nur eines: skeptisch bleiben und nicht alle politischen Moden mitmachen. Wenn Spiegel, Süddeutsche Zeitung, Zeit, ARD und ZDF alle dieselbe Melodie spielen, dann hilft bisweilen ein Blick in ausländische Medien - zur nüchternen Analyse.

6. Dem Staat mehr vertrauen als selbst ernannten Bürgeranwälten

Wir leben in einem funktionierenden Gemeinwesen, einem Rechtsstaat mit der besten Verfassung, die es in der deutschen Geschichte jemals gab. Das heißt nicht, dass auch manches schief läuft, dass es unentschuld bare Pannen und schwere Versäumnisse staatlicher Institutionen gibt. Aber das macht eine Demokratie aus: dass sie zur Selbstkorrektur fähig ist.

Deshalb sollten wir dem Staat und seinen demokratisch legitimierten Institutionen das notwendige Vertrauen entgegenbringen. Selbst ernannte „Bürgeranwälte“, die hinter jeder Gesetzesänderung und jeder Aktion unserer Sicherheitsorgane sofort einen Anschlag auf die Freiheit wittern, sollte man links liegen lassen - im wörtlichen wie im übertragenen Sinn.

7. Managern ihre Bekenntnisse zur Marktwirtschaft nicht unbesehen abnehmen

Es geht den Herren in Nadelstreifen so leicht von den Lippen: die Beschwörung der Sozialen Marktwirtschaft: das Bekenntnis zu Leistung und Wettbewerb. Im Alltag handeln viele Bosse aber ganz anders, wie die dreisten Betrügereien des Volkswagen-Konzerns und anderer Automobilhersteller uns plastisch vor Augen geführt haben. Für viele Manager - nicht für alle - rangieren die Interessen ihrer eigenen Arbeitnehmer, ihrer Zulieferer und Kunden sowie der Allgemeinheit ganz hinten. Für viele - zu viele - zählen nur der eigene Konto-stand und die eigene Macht. Gier schlägt Gemeinwohl! Das spricht keineswegs gegen die Soziale Marktwirtschaft, aber sehr wohl gegen die Lippenbekenntnisse vieler Bosse. Auch da ist Skepsis nicht nur angebracht, sondern geradezu Pflicht aufgeklärter Wirtschaftsbürger.

8. Polizisten, Feuerwehrleute und Pflegekräfte mehr schätzen

Nie waren sie so wertvoll wie heute: unsere Polizisten, Feuerwehrleute und Pflegekräfte. Sie sind gefordert - und vielfach wegen ständig steigender Anforderungen und Personalmangels überfordert. Sie setzen sich für uns alle ein, aber wir entgelten ihnen ihre Dienste nicht angemessen - weder materiell noch ideell. Wenn Politiker diese Dienstleister am Gemeinwesen rühmen, dann sollten wir sie immer fragen, was sie konkret tun, um deren personelle und finanzielle Situation zu verbessern. Und wir sollten, wann immer wir können, Polizisten, Feuerwehrleuten und Pflegenden unseren Respekt bekunden. Wir Bürger können das öffentliche Klima durchaus verändern - wenn wir nur wollen.

9. In den „sozialen“ Medien für einen zivilisierten Ton sorgen

Facebook, Twitter und so weiter gelten als „soziale“ Netzwerke. Vielfach geht es dort aber höchst unsozial, ja asozial zu. Üble Beschimpfungen, gezielt gestreute Gerüchte, erfundenen „Fakten“, das Überhandnehmen von Fäkalausdrücken - und das alles häufig im Schutz der Anonymität. Generell gilt: je anonym, umso unverschämter, je feiger, umso primitiver. Wobei es zwischen der Primitivität der Ausdrucksweise und der Primitivität der dahinter steckenden Gedanken meistens einen engen Zusammenhang gibt.

Als Nutzer dieser Dienste kann man sich wehren: unverschämte anonyme Feiglinge ignorieren oder blockieren. Das kostet Follower, erhöht aber die Lebensqualität im „Net“.

10. Vor allem aber: auch 2017 gelassen bleiben

Das neue Jahr wird politisch ausgesprochen spannend. Wird Donald Trump berechenbar werden? Werden die Franzosen eine rechtspopulistische, antieuropäische Präsidentin wählen? Werden neue Flüchtlingsströme auf Deutschland zukommen? Wird der islamistische Terror unsere alltäglichen Freiheiten einschränken? Wird das Land in zehn Monaten zum ersten Mal von einer Bundesregierung unter Einschluss der Linken alias SED regiert? Wir wissen das alles nicht.



Mit Dr. Hugo Müller-Vogg sprach Joachim Schäfer

Deshalb ist Gelassenheit ein ganz wichtiger Vorsatz für 2017. Die Lebenserfahrung lehrt, dass es eigentlich nie so schlimm kommt, wie wir in unseren Alpträumen befürchten, und nie so gut, wie wir uns als Ideal ausgemalt haben. Den Mut, zu ändern, was man ändern kann, die Gelassenheit hinzunehmen, was nicht zu ändern ist und die Hoffnung, unterscheiden zu können, was in welche Kategorie gehört - das wäre in Zeiten wie diesen ein passender Vorsatz. (veröffentlicht auf www.tichyseinblick.de)

NEUES AUS DEM BUNDESTAG

1. Entwicklung der tariflichen Ausbildungsvergütungen

Entwicklung der tariflichen Ausbildungsvergütungen 2016

Die tariflichen Ausbildungsvergütungen sind 2016 erneut deutlich gestiegen. Jedoch hat sich der Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren insgesamt etwas abgeschwächt. 859 € brutto im Monat verdienten die Auszubildenden durchschnittlich in Westdeutschland. Das bedeutet ein Plus von 3,2 % gegenüber dem Vorjahr. In Ostdeutschland erhöhten sich die tariflichen Ausbildungsvergütungen allerdings um 4,9 % auf durchschnittlich 807 € im Monat. Der Abstand zum westlichen Tarifniveau hat sich im Osten damit verringert: Es wurden nun 94 % (2015: 92 %) der westlichen Vergütungshöhe erreicht. Für das gesamte Bundesgebiet lag der tarifliche Vergütungsdurchschnitt 2016 bei 854 € pro Monat (+ 3,4 %).

Erhebliche Unterschiede in der Vergütungshöhe

Zwischen den Ausbildungsberufen bestehen erhebliche Unterschiede in der Vergütungshöhe. Besonders hoch lagen 2016 die tariflichen Ausbildungsvergütungen in den Berufen des Bauhauptgewerbes – zum Beispiel Maurer/Maurerin – mit monatlich 1.042 € im Gesamtdurchschnitt. In Westdeutschland fielen sie mit durchschnittlich 1.090 € deutlich höher aus als in Ostdeutschland mit 897 €. Sehr hohe tarifliche Vergütungen wurden beispielsweise auch in den Berufen Kaufmann/ frau für Versicherungen und Finanzen (einheitlich: 1.028 €), Mechatroniker / Mechatronikerin (gesamt: 1.023€, West: 1.027 €, Ost: 1.005 €) und Medientechnologe/Medientechnologin Druck (einheitlich: 963 €) gezahlt. Vergleichsweise niedrig waren die tariflichen Vergütungsdurchschnitte 2016 zum Beispiel in den Berufen Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin (einheitlich: 670 €), Bäcker/Bäckerin (einheitlich: 618 €), Florist/Floristin (einheitlich: 587 €) sowie Schornsteinfeger / Schornsteinfegerin (einheitlich: 495 €). Aufgrund der guten Wirtschaftslage in Deutschland, vor allem aber auch wegen der weiter wachsenden Schwierigkeiten vieler Betriebe, ihre Ausbildungsplätze zu besetzen, wurden die tariflichen Ausbildungsvergütungen in den letzten Jahren deutlich angehoben. In Westdeutschland betragen die jährlichen Steigerungsraten von 2012 bis 2014 jeweils über 4,0 %, gingen dann aber 2015 und 2016 etwas zurück auf unter 4,0 %. Dagegen stiegen in Ostdeutschland die tariflichen Vergütungen bereits seit 2011 durchgängig um über 4,0 % jährlich an.

Über- und unterdurchschnittliche Erhöhungen

In Ausbildungsberufen mit großem Bewerbermangel – zum Beispiel im Lebensmittelhandwerk, in der Gastronomie und der Reinigungsbranche – waren 2016 sowohl überdurchschnittliche als auch unterdurchschnittliche Erhöhungen zu beobachten. So nahmen die tariflichen Ausbildungsvergütungen in West- und Ostdeutschland beispielsweise im Beruf „Bäcker/Bäckerin“ mit jeweils 3,0 % nur relativ gering zu. In den Berufen „Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau“ und „Koch/Köchin“ wurden die Vergütungen mit 4,1 % im Westen und 5,6 % im Osten dagegen stärker angehoben. Ein beträchtliches Plus war im Beruf „Fachkraft für Systemgastronomie“ in Ostdeutschland mit 9,0 % zu verzeichnen, in Westdeutschland gab es einen Anstieg um 4,0 %. Im Beruf „Gebäudereiniger/-in“ bewegte sich der Zuwachs in West- und Ostdeutschland mit 3,0 % beziehungsweise 3,5 % dagegen unter dem Durchschnitt. Zwischen den Ausbildungsbereichen gab es in West- und Ostdeutschland nach wie vor deutliche Unterschiede. Überdurchschnittlich hohe Ausbildungsvergütungen wurden 2016 im Öffentlichen Dienst (einheitlich: 929 €) sowie in Industrie und Handel (gesamt: 921 €, West: 929 €, Ost:

858 €) erreicht. Unter dem Gesamtdurchschnitt lagen die Vergütungen im Bereich der freien Berufe (gesamt: 769 €, West: 770 €, Ost: 745 €), in der Landwirtschaft (gesamt: 731 €, West: 751 €, Ost: 639 €) sowie im Handwerk (gesamt: 714 €, West: 719 €, Ost: 655 €).

Gesamtübersicht der Vergütungen im Internet

Hintergrund: Zu diesen Ergebnissen kommt das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) in der Auswertung der tariflichen Ausbildungsvergütungen für das Jahr 2016. Ermittelt wurden die durchschnittlichen Vergütungen für 181 Berufe in West und 151 Berufe in Ostdeutschland, wobei auch gesamtdeutsche Durchschnittswerte berechnet wurden. Auf die in die Auswertung einbezogenen Berufe entfielen 89 % aller Ausbildungsverhältnisse. Das BIBB führt die Auswertung der tariflichen Ausbildungsvergütungen seit 1976 jährlich zum Stichtag 1. Oktober durch. Eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse sowie die Möglichkeit zum Download von acht Schaubildern finden Sie im Beitrag „Tarifliche Ausbildungsvergütungen 2016: Geringere Erhöhung im Westen, stärkeres Plus im Osten“ Im Internetangebot des BIBB unter <https://www.bibb.de/ausbildungsverguetungen-2016.de> Eine Gesamtübersicht über die 2016 ermittelten Vergütungsdurchschnitte in den erfassten Berufen ist abrufbar unter www.bibb.de/ausbildungsvergütung

2. Reform der Betriebsrente

Kurz vor Weihnachten hat das Bundeskabinett den Entwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes beschlossen. Damit bringt die Bundesregierung ein umfassendes Maßnahmenpaket zur weiteren Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) auf den Weg. Die Maßnahmen richten sich insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen sowie Beschäftigte mit geringem Einkommen. Für die Sozialpartner werden die Hürden für branchenweite bAV-Modelle gesenkt, was neue Anreize zur größeren Einbeziehung von Beschäftigten setzt. Durch die erstmalige Gewährung von Freibeträgen bleiben Betriebs-, Riester- und sonstige freiwillige Zusatzrenten bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung teilweise anrechnungsfrei.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs im Einzelnen:

a) Neuregelungen im Arbeitsrecht (Betriebsrentengesetz)

Im Betriebsrentengesetz wird den Sozialpartnern ermöglicht, künftig auf der Grundlage von Tarifverträgen sogenannte reine Beitragszusagen einzuführen und damit die Arbeitgeber von bisherigen Haftungsrisiken für Betriebsrenten zu entlasten. In diesem Fall werden auch keine Mindest- bzw. Garantieleistungen der durchführenden Versorgungseinrichtungen mehr vorgesehen. Die neue Betriebsrente wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf der Grundlage spezifischer neuer Aufsichtsvorschriften überwacht. Daneben ist es Sache der Sozialpartner, zusammen mit den Versorgungseinrichtungen möglichst effiziente und sichere Betriebsrentensysteme einzuführen, zu implementieren und zu steuern. Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte können vereinbaren, dass die einschlägigen Tarifverträge auch für sie gelten sollen. Daneben wird im Betriebsrentengesetz die rechtssichere Ausgestaltung von tariflichen Modellen der automatischen Entgeltumwandlung verankert („Opting-Out“- bzw. „Optionsmodelle“).

b) Verbesserung der Rahmenbedingungen im Sozialrecht

Im Sozialrecht werden neue Anreize für den Auf- und Ausbau einer betrieblichen Altersversorgung insbesondere bei Geringverdienern gesetzt. In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge bleiben freiwillige Zusatzrenten wie Betriebs- und Riester-Renten künftig bis zu 202 Euro anrechnungsfrei. Damit wird ein wichtiges Signal gesetzt, dass sich freiwillige Altersvorsorge in jedem Fall lohnt. In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden über den Arbeitgeber organisierte Riester-Renten künftig genauso behandelt wie zertifizierte Riester-Verträge; sie bleiben also in der Verrentungsphase beitragsfrei. Außerdem wird die Rolle der Deutschen Rentenversicherung als objektiv neutrale Informationsquelle auch für die betriebliche Altersversorgung ausgebaut. Mit dem Gesetzentwurf wird schließlich auch die seit 2008 in unveränderter Höhe bestehende Grundzulage bei der Riester-Rente angehoben und das Verfahren zur Riester-Förderung verbessert.

c.) Optimierung der steuerlichen Förderung

Für Geringverdiener wird ein neues spezifisches Steuer-Fördermodell für zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in eine betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers eingeführt. Der Förderbetrag beträgt 30 % und wird an den Arbeitgeber im Wege der Verrechnung mit der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer ausgezahlt. Der Förderbetrag richtet sich an Beschäftigte mit einem Bruttoeinkommen von bis zu 2.000 Euro pro Monat. Für Beiträge von mindestens 240 bis 480 Euro im Kalenderjahr beträgt der Förderbetrag somit 72 bis maximal 144 Euro im Kalenderjahr.

d) Erhöhung, Flexibilisierung und Vereinfachung des steuerfreien bAV - Dotierungsrahmens

Der steuerfreie Dotierungsrahmen für Zahlungen des Arbeitgebers an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen wird zu einer einheitlichen prozentualen Grenze zusammengefasst und erhöht. Dieser beträgt 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (RV-BBG). Die 20 % Pauschalbesteuerungsmöglichkeit wird beibehalten. Die tatsächlich pauschalbesteuerten Beträge im Kalenderjahr werden auf den neuen steuerfreien Dotierungsrahmen von 8 % der RV-BBG angerechnet. Außerdem wird der steuerfreie Dotierungsrahmen bei Abfindungszahlungen und gebrochenen Erwerbsbiographien durch Einräumung einer zusätzlichen steuerfreien Dotierungsmöglichkeit in Höhe von bis zum 10-fachen Jahresvolumen flexibilisiert sowie verschiedene Vereinfachungen des steuerlichen Verwaltungsverfahrens umgesetzt.

Stärkung der Riesterrente

Zusätzlich zu den zuvor genannten Maßnahmen werden Verbesserungen im Bereich der Riester-Rente auf den Weg gebracht. Die jährliche Grundzulage wird von gegenwärtig 154 Euro auf 165 Euro angehoben. Es gibt Erleichterungen bei der Besteuerung der Abfindungen von Kleinbetragsrenten. Beim Zulageverfahren werden die Verfahren verbessert, insbesondere durch eine kürzere Frist für die Überprüfung des Zulageanspruchs durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen.

Autor: Hans-Peter Murmann, geschäftsführender Vizepräsident

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. OLG Hamm: Vertragsstrafe für unerwünschte Werbemails

Für das unerwünschte Zusenden einer E-Mail-Werbung kann unter Kaufleuten - nach vorausgegangenem Vertragsstrafeversprechen - eine Vertragsstrafe von 3.000 Euro zu zahlen sein.

Das hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 25.11.2016 (Az. 9 U 66/15) entschieden.

Die Klägerin betreibt eine Kfz-Vertragswerkstatt in Iserlohn. Die Beklagte aus Reken vertreibt Werbemedien, insbesondere Folienaufkleber. Im Jahre 2011 erhielt die Klägerin erstmals gegen ihren Willen E-Mail-Werbung der Beklagten. Daraufhin mahnte sie die Beklagte ab, die ihr gegenüber eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgab, mit der sie sich im Wiederholungsfall zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 3.000 Euro verpflichtete. Im August 2014 erhielt die Klägerin eine weitere Werbe-E-Mail mit einem Verkaufsangebot der Beklagten. Die E-Mail-Adresse der Beklagten war im Absenderfeld der E-Mail eingetragen. Auch die Zusendung dieser E-Mail erfolgte ohne Zustimmung der Klägerin. Daraufhin forderte die Klägerin die Beklagte zur Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe und zur Abgabe einer neuen Unterlassungserklärung mit einer höheren Vertragsstrafe auf. Die Beklagte reagierte ablehnend und bestritt, der Klägerin eine weitere E-Mail gesandt zu haben.

Ihren Anspruch, ohne ausdrückliches Einverständnis keine E-Mail-Werbung der Beklagten zu erhalten, und die nach ihrer Auffassung verwirkte Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 Euro hat die Klägerin gegen die Beklagte sodann eingeklagt. Das Landgericht hat dem Klagebegehren entsprochen. Die gegen das landgerichtliche Urteil eingelegte Berufung der Beklagten, mit der sie weiterhin bestritten hat, der Klägerin im August 2014 erneut eine Werbe-E-Mail gesandt zu haben, war erfolglos.

Der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat nach dem Einholen eines Sachverständigen-gutachtens zur Übermittlung der streitgegenständlichen E-Mail die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts bestätigt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe ohne jeden Zweifel fest, so der Senat, dass die im August 2014 bei der Klägerin eingegangene Werbe-E-Mail unmittelbar von dem Betrieb der Beklagten versandt worden sei. Der Sachverständige habe den Verlauf der elektronischen Post über ein Rechenzentrum und den Kundenserver des beteiligten Internetproviders nachvollzogen. Er habe ausschließen können, dass der Verlauf der E-Mail manipuliert worden oder die E-Mail von einem Dritten ohne Wissen der Beklagten an die Klägerin übermittelt worden sei. Die Vertragsstrafe sei auch nicht herabzusetzen. Die Beklagte habe als Kaufmann im Rahmen ihres Handelsgewerbes gehandelt. Ein erhebliches Missverhältnis der Vertragsstrafe zum Gewicht der Zuwiderhandlung könne nicht festgestellt werden.

Rückfragen:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Dr. Jan-Felix Isele; Rechtsanwälte Danckelmann und Kerst GbR

Mainzer Landstraße 18; 60325 Frankfurt; Tel. 069/920727-0; Fax: 069/920727-60

E-Mail ra.dr.isele@danckelmann-kerst.de www.danckelmann-kerst.de

Der Autor ist Vorstandsmitglied der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V.

2. Schadensersatz bei verspäteter Lohnzahlung?

Das Landesarbeitsgericht Köln hat mit Urteil v. 22.11.2016, 12 Sa 524/16, entschieden, dass der Arbeitnehmer bei einer verspäteten Lohnzahlung seitens des Arbeitgebers gegen diesen einen pauschalen Schadensersatzanspruch i. H. v. 40€ nach § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB geltend machen kann. § 288 Abs. 5 BGB ist 2014 neu in das Gesetz eingefügt worden und billigt dem Gläubiger einer Entgeltforderung neben einem konkret bezifferten Schadensersatzanspruch eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 40 € zu, soweit der Schuldner sich in Verzug befindet und kein Verbraucher i. S. d § 13 BGB ist.

Soweit es sich bei dem Schaden allerdings um Kosten der Rechtsverfolgung handelt, ist die Pauschale anzurechnen (§ 288 Abs. 5 Satz 3 BGB).

Damit bietet die Entscheidung allen Anlass zur Diskussion, ob diese Norm überhaupt im Bereich des Arbeitsrechts anwendbar ist.

Anders als im allgemeinen Zivilrecht gibt es im arbeitsrechtlichen Bereich keine Regelung, die die Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten ermöglicht.

Diesem Regelungskonzept würde die Anwendung des § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB widersprechen, da durch die Hintertür doch eine Erstattung in Form der Pauschale erfolgen würde.

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Köln spricht der Zweck des § 288 Abs. 5 BGB und seine systematische Stellung für eine Anwendbarkeit im Arbeitsrecht.

Das Landesarbeitsgericht führt hierzu aus, dass der Zweck der Neuregelung gerade darin besteht, auf den Entgeltschuldner mehr Druck ausüben zu können. Zudem handelt es sich nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Köln bei der Regelung um eine Erweiterung der Regelungen über den gesetzlichen Verzugszins.

Damit liegt in diesem Bereich erstmals eine obergerichtliche Entscheidung vor.

Die Revision zum Bundesarbeitsgericht wurde zugelassen, da es sich hier um eine Rechtsfrage handelt, die von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Fazit:

Schließt sich das Bundesarbeitsgericht dieser obergerichtlichen Auffassung an, hat dies für die arbeitsrechtliche Praxis zur Folge, dass eine Erstattung der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten, zumindest bis zu einem Betrag von 40€, zukünftig generell möglich sein wird.

Rückfragen:

Rechtsanwalt Arnd Lackner; Fachanwalt für Steuerrecht; Handels- und Gesellschaftsrecht
 WAGNER Rechtsanwälte; Großherzog-Friedrich-Str. 40; 66111 Saarbrücken
 Tel.: +49 (0) 681-95 82 82-0 Fax: +49 (0) 681-95 82 82-10
 E-Mail: wagner@webvocat.de www.webvocat.de

Der Autor ist Mitglied der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V.

3. Kündigungsschutz für Schwerbehinderte verschärft

Vorsicht Falle - eine zum 01.01.2017 wirksam gewordene Verschärfung des Kündigungsschutzrechtes für Schwerbehinderte ist bisher weithin unbekannt geblieben und kann zu bösen Überraschungen führen.

Durch das Bundesteilhabegesetz erfolgte bereits zum 01.01.2017 eine Änderung im Schwerbehindertenrecht. In § 95 Abs. 2 SGB IX wurde neu eingefügt, dass die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausspricht, unwirksam ist. Diese Änderungen müssen Arbeitgeber insbesondere bei der Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Schwerbehinderten, die noch keine sechs Monate beschäftigt sind, beachten. Bereits seit vielen Jahren bedarf nach § 85 SGB IX die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen durch den Arbeitgeber der vorrangigen Zustimmung des Integrationsamtes. Diese Zustimmungspflicht bestand nach § 90 SGB IX nur dann nicht, wenn das Arbeitsverhältnis noch keine sechs Monate bestanden hatte.

Zusätzlich ist schon lange in § 95 Abs. 2 SGB IX geregelt, dass der Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten hat und vor eine Entscheidung anzuhören muss. Damit musste bereits bisher ein Arbeitgeber der Schwerbehindertenvertretung vor der Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit einem schwerbehinderten Menschen informieren und anhören. Ein Verstoß gegen diese Informations- und Anhörungspflicht führte jedoch nach der bisherigen Rechtsprechung des BAG nicht zu einer Unwirksamkeit der Kündigung, sondern der Arbeitgeber musste die Anhörung nur nachholen. Der Fehler des Arbeitgebers hatte also keine Folgen.

Diese Rechtslage führte in der Vergangenheit oftmals dazu, dass bei der Kündigung von schwerbehinderten Arbeitnehmern während der ersten sechs Monate der Betriebszugehörigkeit eine Information und Anhörung der Schwerbehindertenvertretung unterblieb, da dies keine Rechtsfolgen hatte. Soweit das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestand und der Arbeitgeber die Zustimmung des Integrationsamtes zur Kündigung beantragte, erfolgte regelmäßig auch eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung, so dass die gesetzlichen Vorgaben gewahrt waren. Durch das Bundesteilhabegesetz wurde jetzt mit Wirkung zum 01.01.2017 in § 95 Abs. 2 SGB IX nachfolgender Satz 3 eingefügt:

Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung nach Satz 1 ausspricht, ist unwirksam.

Eine unterlassene Beteiligung und Anhörung des Betriebsrates vor Ausspruch der Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit einem schwerbehinderten Menschen führt deshalb zukünftig automatisch zur Unwirksamkeit der Kündigung. Diese Regelung findet auch auf Arbeitsverhältnisse Anwendung, die noch keine sechs Monate Bestand haben und führt insoweit zu einer deutlichen Erweiterung des Kündigungsschutzes für Schwerbehinderte.

Allen Arbeitgebern wird dringend empfohlen, diese Regelung strikt zu beachten. Denn die Missachtung dieser Formalie hat harte Folgen. Grundsätzlich kann der Arbeitgeber zwar, wenn er die Unwirksamkeit seiner ersten Kündigung erkennt, eine weitere Kündigung aussprechen. Oftmals wird es dann aber so sein, dass bis zum Ausspruch der zweiten Kündigung das Arbeitsverhältnis bereits sechs Monate besteht und dann für den Arbeitnehmer der Kündigungsschutz des Kündigungsschutzgesetzes greift und die Kündigung des schwerbehinderten Menschen auch nach § 85 SGB IX der Zustimmung des Integrationsamtes bedarf.

Rückfragen:

Michael Henn Rechtsanwalt/ Fachanwalt für Arbeitsrecht/ Fachanwalt für Erbrecht
 Rechtsanwälte Dr. Gaupp & Coll.
 Kronprinzstraße 14; 70173 Stuttgart
 Tel.: 0711 – 3058 930 Fax: 0711 - 3058 9311
 Email: stuttgart@drgaupp.de www.drgaupp.de

Der Autor ist Präsident des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

SERVICE/ DIENSTLEISTUNGEN

Angebote unserer Abkommenspartner

Rheinisches Versicherungskontor

Berufsunfähigkeit: Gut abgesichert, wenn das Einkommen ausfällt.

Großabnehmerrabatt

Abrufschein für KFZ-Neuwagen zu Sonderkonditionen der Marken Toyota und Mazda abrufen (siehe beigefügtes PDF)

PaketButler der Telekom

Dieser Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen hält einen exklusiven Service für Sie bereit. Profitieren Sie von einer innovativen Zustell-Lösung, dem PaketButler der Telekom. So können Sie Pakete problemlos entgegennehmen oder versenden ohne vor Ort zu sein. Mitglieder haben die Gelegenheit den PaketButler für vier Wochen völlig kostenfrei und unverbindlich zu testen. **(siehe Link auf der Startseite und der Webseite des Bundesverbandes)**

Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt

Hans-Peter Murmann, Geschäftsführender Vizepräsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.
 Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail: murmann@bds-dgv.de
 Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.
 Anmelden und abbestellen unter info@bds-dgv.de



BDS.

Großabnehmerrabatt für BDS-Mitglieder

Abrufschein für Kfz-Neuwagen zu Sonderkonditionen der Marken Toyota und Mazda anfordern

Bitte senden Sie mir einen Abrufschein unter der von mir eingetragenen Firmenadresse und meinem Namen zu. Weitere Sonderkonditionen für Kraftfahrzeuge und für andere Produkte und Dienstleistungen finden Sie im geschütztem Bereich unter: www.bds-dgv.de.

Bitte ankreuzen:

-  Von 18% (Lexus RX) bis zu 34% (ProAce) Nachlass je nach Fahrzeugmodell
-  Von 14% (CX-3) bis zu 24% (Mazda 6) Nachlass je nach Fahrzeugmodell

Sie können den gewünschten Abrufschein anfordern unter:

Telefon: 0 30 / 28 04 91-0 · Telefax: 0 30 / 28 04 91-11 · E-Mail: info@bds-dgv.de

Ich bin BDS-Mitglied. Mitgliedsnummer (falls zur Hand) _____

Vorname/Nachname

Straße

Firma

PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

Datum/Unterschrift

Exklusives Angebot für Selbständige BDS Mitglieder
E-Mail mail@rhvk.info | Fax (02102) 70 90 76

RhVvk 
Rheinisches Versicherungskontor

Gut abgesichert, wenn Ihr Einkommen ausfällt.

Ihr Einkommen ist die Grundlage Ihrer Existenz. Es ist heute wichtiger denn je, sich gegen die Folgen einer Berufsunfähigkeit ausreichend zu schützen.

Optimale Ergänzung zur Reduzierung von Versorgungslücken

Berufsunfähigkeit kann jeden treffen – sei es durch Krankheit oder Unfall. Beim Verlust der Arbeitskraft kann der gewohnte Lebensstandard oft nicht aufrecht erhalten werden. Mit einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung können Sie diese Lücke optimal schließen.

Das ist Fakt¹⁾:

- Berufsunfähigkeit ist keine Frage des Alters. Rund 30% aller Betroffenen sind jünger als 45 Jahre. Jeder 4. Erwerbstätige wird berufsunfähig.

1) Quelle: Deutsche Rentenversicherung)

Profitieren Sie jetzt von besonderen Rahmenbedingungen

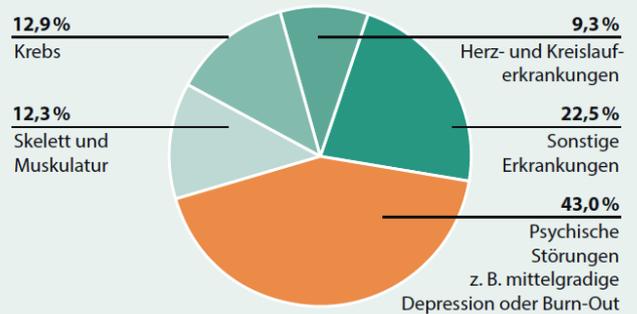
- Berufsunfähigkeit mit lediglich zwei Gesundheitsfragen (Abgabe einer **Dienstobliegenheitserklärung**): Hiermit erkläre ich,
 - dass ich zurzeit voll arbeitsfähig bin und dass ich aktuell und in den letzten zwei Jahren keine Krankheiten oder Verletzungen habe, bzw. hatte, wegen denen ich bei einem Arzt oder Therapeuten länger als sechs Wochen in Behandlung war oder sein werde
 - dass keine Erwerbsminderung oder Schwerbehinderung anerkannt oder in den letzten zwei Jahren beantragt wurde.
- Sie können eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von bis zu 750 Euro (inklusive Bonus) einschließen.
- Das max. zulässige Eintrittsalter beträgt 50 Jahre.
- Sie können durch eine Prämiedynamik von 3% die Inflation ausgleichen.
- Kombinieren Sie Berufsunfähigkeitsschutz mit Altersversorgung.

Diese Berufsunfähigkeitsversicherung ist von führenden Ratingagenturen mit Bestnoten ausgezeichnet worden.

Marcus Hans Rexfort
RhVvk - Rheinisches Versicherungskontor e.K.
Finanz- und Versicherungsmakler
Josef-Schappe-Str. 21
40882 Ratingen
Tel. (02102) 70 90 77
Fax (02102) 70 90 76
mail@rhvk.info | www.rhvk.info

Auslöser für den Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit

Krankheiten, die zur Erwerbsunfähigkeit führen:



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung 2015

Angebot per E-Mail oder Fax anfordern

Persönliche Angaben

Name _____
Vorname _____
Straße / Nr. _____
PLZ / Ort _____
Geburtsdatum _____
Telefon tagsüber _____
E-Mail _____

Bitte informieren Sie mich über die Absicherung einer Berufsunfähigkeit.

Ausgeübter Beruf

Gewünschte Berufsunfähigkeitsrente

750 Euro _____ Euro (max. 750 Euro)

Versicherungsendalter 62 Jahre 65 Jahre

67 Jahre _____ Jahre

Rückruf erwünscht. Bitte rufen Sie mich zwecks Terminvereinbarung an in der Zeit von _____ bis _____ Uhr.





TOYOTA

NICHTS IST
UNMÖGLICH



DER AVENSIS TOURING SPORTS. STIL. SICHERER. GESCHÄFTSPARTNER.

Serienmäßig sicher mit Toyota Safety Sense
und Pre-Collision-System.

Exklusive Leasing Sonderkonditionen
für bezugsberechtigte Mitglieder
des Bundesverbandes der Selbständigen.

BDS.

Bundesverband der Selbständigen

Toyota **Business**
Plus

0,- €*

Leasingsonderzahlung

TOYOTA
SERVICE
LEASING

290 €* Monatlich

Technik-Service-Rate **17,16 €*****
(Wartung und Verschleißreparaturen).

AVENSIS TOURING SPORTS EDITION-S

- 17"-LEICHTMETALLFELGEN
- NAVIGATIONSSYSTEM TOYOTA TOUCH&GO2
- RÜCKFAHRKAMERA • 4,2"-TFT-MULTI-INFO-FARBDISPLAY
- KLIMAAUTOMATIK • SITZHEIZUNG VORNE
- SMART-KEY-SYSTEM
- TOYOTA SAFETY SENSE U.A. MIT PRE-COLLISION SYSTEM

- ELEKTRISCHE FENSTERHEBER VORNE UND HINTEN
- AUSSENSPIEGEL, ELEKTRISCH EINSTELL- UND BEHEIZBAR
- DACHREILING • 7 AIRBAGS (INKL. KNIEAIRBAG FÜR FÄHRER)
- LENDENWIRBELSTÜTZE FÜR FÄHRER, ELEKTRISCH EINSTELLBAR
- USB-SCHNITTSTELLE MIT IPOD-STEUERUNG
- VOLL-LED-SCHEINWERFER • LED-TAGFAHRLICHT
- RÜCKSITZLEHNE IM VERHÄLTNISS 60:40 GETEILT UMKLAPPBAR

*Unser Toyota Service Leasing Angebot¹ für den Avensis Touring Sports Edition-S 2,0-l-D-4D, 6-Gang-Schaltgetriebe. Leasingsonderzahlung 0,00 €, Vertragslaufzeit 36 Monate, Gesamtleistung 60.000 km, 36 mtl. Raten à 290,34 €, Technik-Service-Rate à 17,16 €.

Kraftstoffverbrauch Avensis Touring Sports Edition-S 2,0-l-D-4D, 6-Gang-Schaltgetriebe, innerorts/außerorts/kombiniert 5,7/4,0/4,6 l/100 km, CO₂-Emissionen kombiniert 120 g/km. Abbildung zeigt Sonderausstattung.

¹ Ein unverbindliches Angebot der Toyota Leasing GmbH, Toyota-Allee 5, 50858 Köln. Entsprechende Bonität vorausgesetzt. Monatliche Leasingrate inklusive Technik-Service (Wartung und Verschleißreparaturen). Gilt bei Anfrage und Genehmigung bis zum 28.02.2017. Alle Angebotspreise verstehen sich auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung der Toyota Deutschland GmbH, Toyota-Allee 2, 50858 Köln, per Dezember 2016, zzgl. MwSt., zzgl. Überführung. Diese Aktion gilt nur für BDS Mitglieder in Verbindung mit einem gültigen Abrufschein des Toyota Rahmenabkommens Nr: 000272.



Das Internet gehört zu den wichtigsten Medien unserer Zeit. Daher ist es wichtig, wie man sich im Web präsentiert. Funktionen wie Responsive Design oder die eigene App gehören dazu. Informieren Sie sich jetzt!

MEHR ALS NUR EINE WERBEAGENTUR!



☎ (0231) 33874133
 ☎ (0231) 33896183
 ✉ info@k6-medien.de

Grafik | Print | Softwarelösungen | Web | Business View | IT-Solution

www.k6-medien.de



WARUM ESET?

Nicht nur das K6 Medien Team setzt auf ESET-Software sondern weltweit mehr als 100 Millionen zufriedene Kunden. Seit über 27 Jahren sorgt die die Technologie von ESET für eine sichere digitale Welt. Die Technologie von ESET ist mit 58 Auszeichnungen Rekordhalter bei den begehrten VB100 awards.

Darüber hinaus bieten die ESET-Spezialisten kostenlosen Support.

Dies alles für alle gängigen Systeme wie Windows, MAC OS X, Linux oder Android. Als Einzelversion oder als Paket mit bis zu 5 Plätzen und bei Bedarf sogar darüber hinaus.

- ✓ Antivirus/Antispyware
- ✓ Zwei-Wege-Firewall
- ✓ Optimiert für virtuelle Umgebungen
- ✓ Botnet-Erkennung
- ✓ Anti-Phishing
- ✓ Anti-Spam
- ✓ Web-Kontrolle
- ✓ Zentrale Verwaltung

Fragen Sie nach ein auf Sie speziell zugeschnittenes Sicherheitspaket! Gerne beraten wir Sie, ihr K6 Medien Team!

Exklusiv
für BDS Mitglieder
10%
Vergünstigung auf
ESET-Software



K6 MEDIEN
MEHR ALS NUR EINE WERBEAGENTUR!

☎ (0231) 33874133
 ☎ (0231) 33896183
 ✉ info@k6-medien.de

Grafik | Print | Softwarelösungen | Web | Business View | IT-Solution

www.k6-medien.de

Der Verkauf im Onlinegeschäft boomt! Daher ist das Vermarkten und Verkaufen Ihrer Produkte im Internet unumgänglich. Durch das richtige Gesamtkonzept, passend zum Unternehmen, können Ihre Ansprüche und Bedürfnisse in einem Online-Shop abgedeckt werden. So steht Ihrem Erfolg nichts im Wege!

MEHR ALS NUR EINE WERBEAGENTUR!



☎ (0231) 33874133
 ☎ (0231) 2265788
 ✉ info@k6-medien.de

ONLINESHOP

SHOPSYSTEME

Grafik | Print | Softwarelösungen | Web | Business View | IT-Solution

www.k6-medien.de

Steuerberatung. Leidenschaft.

Die Berater-MDT.

Wir sind...

Peter Mempel, Michael Depenbrock und Christine Titze. Wir sind engagierte Steuerberater aus Leidenschaft. Wir sind Die Berater-MDT.

Wir steuern...

unser Unternehmen zu dritt. Wir bearbeiten Ihre Angelegenheiten engagiert und kompetent. Wir beraten Sie souverän mit mehr als 20 Jahren Erfahrungen im steuer- und wirtschaftsberatenden Beruf. Peter Mempel ist zudem ausgebildeter Mediator.

Wir gestalten...

auf steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Basis Ihren langfristigen steueroptimierten Vermögensaufbau. Wir helfen Ihnen mit unserem Kanzleikonzept und betriebswirtschaftlichem Know-How bei der Führung und Übertragung von kleinen und mittelständischen Betrieben. Auch im Bereich der Mediation können wir für Sie tätig werden.



Sie haben...

Beratungsbedarf in steuerlichen Fragen? Sie benötigen Unterstützung bei Ihrem Jahresabschluss? Sie möchten weitere Informationen?

Nehmen Sie...

Kontakt zu uns auf, wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch mit Ihnen!



Die Berater-MDT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Rheinlanddamm 10
44139 Dortmund

Tel. 0231 - 222 14 97
Fax. 0231 - 222 14 98
kanzlei@die-berater-mdt.de
www.die-berater-mdt.de